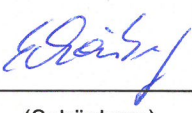
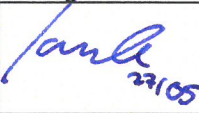


Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage				Vorlagen-Nr.: 265			
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung				Verfasser: Schönberg Datum: 18.05.2016			
Tagesordnungspunkt							
Kündigung der Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit dem Landkreis Helmstedt							
Vorgesehene Beratungsfolge:				Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis	
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.
nö	13.06.2016	Samtgemeindeausschuss					
ö	20.06.2016	Samtgemeinderat					
Finanzielle Auswirkungen				Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			 		
Kostenstelle		Sachkonto					
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR	(Schönberg)	(Janze)

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, die Vereinbarung mit dem Landkreis Helmstedt über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fristgerecht bis 30.06.2016 zum 01.01.2017 zu kündigen.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

In der geänderten Vereinbarung mit dem Landkreis Helmstedt über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 21.10.2014 wurden Regelungen über die Aufgabenwahrnehmung der Samtgemeinde Grasleben für den Landkreis Helmstedt und deren Kostenausgleich getroffen.

Nach dieser Vereinbarung erhält die Samtgemeinde Grasleben gegenwärtig für die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen monatlich 14,40€ je Asylbewerber.

Die rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft getretene Vereinbarung vom 21.10.2014 wurde in den HVB-Besprechungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erörtert und diskutiert. Die nicht mehr vorhandene Auskömmlichkeit der erstatteten Beträge wurde festgestellt. Gleichzeitig wurde die Kündigung der Vereinbarung durch alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden vereinbart.

Die Vereinbarung ist bis 30.06.2016 zum 01.01.2017 kündbar. Es wird vorgeschlagen, die Kündigung fristgerecht vorzunehmen.

Bei dem Vorgehen ist zu berücksichtigen, dass mit der Kündigung der Vereinbarung nicht die dort definierten Aufgaben an den Landkreis zurückfallen sollen, sondern der Abschluss einer neuen Vereinbarung mit für die SG Grasleben günstigeren Konditionen angestrebt werden soll.

Zur Vorbereitung der Verhandlungen mit dem Landkreis Helmstedt über die neue Vereinbarung wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Helmstedt eingerichtet.

In Hinblick auf die Tatsache, dass alle kreisangehörigen Gemeinden und Städte (mit dem Ziel der Vereinbarung „auskömmlicher Konditionen für eine Landkreisaufgabe) beabsichtigen die Vereinbarung zu kündigen, empfiehlt die Verwaltung wie vorgeschlagen zu verfahren.

Anlage:

- Vereinbarung AsylbLG vom 21.10.2014

**Vereinbarung
über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Zwischen

dem Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat
(nachfolgend Landkreis)

und

der Samtgemeinde Grasleben, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Herrn
Gero Janze
(nachfolgend Samtgemeinde Grasleben)

wird gem. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur
Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz – AufnG) vom
11.03.2004 (Nds. GVBl. vom 25.03.2004, S. 100) in der z.Zt. geltenden Fassung
folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die nach dem AufnG vorgesehene Heranziehung zur
Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG.

§ 2

Umfang

- (1) Die Samtgemeinde Grasleben nimmt für den Landkreis folgende Aufgaben wahr:
 1. Leistung notwendiger Barzahlungen an die nach dem AsylbLG Berechtigten,
 2. Durchführung der Unterbringung von zugewiesenen oder verteilten bedürftigen
Ausländerinnen und Ausländern gemäß § 1 AufnG.
- (2) Die im Rahmen der Heranziehung von der Samtgemeinde Grasleben zu treffenden
Entscheidungen ergehen im Namen des Landkreises.

- (3) Der Landkreis kann durch Regelungshinweise eine einheitliche Verfahrensweise sicherstellen, soweit er dies für erforderlich hält. Hierbei sind dem Landkreis auf Anforderung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Erstattung der Aufwendungen

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten der Unterkunft im notwendigen (vgl. § 3 AsylbLG) bzw. angemessenen (vgl. § 2 AsylbLG) Umfang. Dazu gehören nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall auch die Übernahme mietvertraglich geschuldeter unabwendbarer Aufwendungen.
- (2) Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen, soweit sie nicht im Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft entstehen, werden der Samtgemeinde Grasleben mit 50 v. H. der in der Pauschale nach § 4 Abs. 1 AufnG enthaltenen Verwaltungskosten erstattet; diese bemessen sich der Höhe nach an dem Verwaltungskostenanteil der gemäß § 4 Abs. 5 AufnG zu erlassenden VO-AufnG in ihrer jeweiligen Fassung. Die Erstattung erfolgt quartalsweise nachträglich nach dem jeweiligen Personen-Mittelwert. Für das Jahr 2013 wird der sich hiernach ergebende Differenzbetrag zusätzlich ausgeglichen.
- (3) Falls die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt, werden die dort entstehenden Aufwendungen übernommen, soweit eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt erfolgt ist.

§ 4

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag ersetzt die am 01.01.2004 geschlossene Vereinbarung und tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Er wird zunächst bis zum 31.12.2015 abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag verlängert sich danach stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Helmstedt, den 11.10.14



(Schlichting)
Landkreis Helmstedt

Grasleben, den 10.11.14



(Gero Janze)
Samtgemeinde Grasleben